

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FUSSACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 07.02.2024

9. Verordnung: Hundeabgabenverordnung

HUNDEABGABENVERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fußach vom 31.01.2024 wird gemäß § 17 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl I Nr 168/2023, verordnet:

§1

Allgemeines

- (1) Für das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Fußach wird eine Hundeabgabe nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.
- (2) Von der Abgabepflicht ist das Halten folgender Hunde ausgenommen:
 - a) Wachhunde, die aufgrund ihrer Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet sind, die Art der Bewachung, wofür sie gehalten werden, zu gewährleisten,
 - b) Lawinenhunde und Assistenzhunde, die als solche ausgebildet sind und verwendet werden,
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z.B. Therapiehunde), wenn sie als solche ausgebildet sind und regelmäßig verwendet werden,
- (3) Hundehaltende Personen haben das Vorliegen eines Befreiungstatbestands anlässlich der Hundeanmeldung glaubhaft nachzuweisen.

§2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe wird von der Gemeindevertretung durch eine gesonderte Verordnung festgesetzt.

§3

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist die hundehaltende Person. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird.

§4

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht erstmals im Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes im Gebiet der Gemeinde Fußach bzw. mit dem Zuzug mit einem Hund in das Gebiet der Gemeinde Fußach. In den Folgejahren entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, für welches die Hundeabgabe erhoben

wird. Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeanpruchs im vollen Jahresbetrag zu entrichten.

(2) Der Jahresbetrag der Hundeabgabe wird jährlich am 31. März des Jahres fällig. Entsteht der Abgabeanpruch nach diesem Zeitpunkt, ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats ab Erlassung des Bescheides fällig.

(3) Bei einem Wechsel der hundehaltenden Person oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verstorbenen Hundes oder bei Zuzug der hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde im laufenden Jahr wird, soweit für denselben bzw. den verstorbenen Hund in diesem Jahr bereits eine Abgabe entrichtet wurde, die bereits bezahlte Abgabe angerechnet. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die hundehaltende Person entsprechend nachzuweisen.

§5

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund beschafft oder mit einem Hund zuzieht oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies binnen eines Monats schriftlich der Gemeinde Fußach zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates schriftlich zu melden.

(2) Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, hat die hundehaltende Person dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich zu melden.

§6

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeverordnung der Gemeinde Fußach vom 1.12.1996 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

P e t e r B ö h l e r